

Öffnungsbeschlüsse der MPK v. 3.3.2021

Umsetzung jeweils durch die Länder (CoronaVO, CoronaVO Sport)



3. Öffnungsschritt ab 8.3.2021 in Baden-Württemberg

Konkrete Umsetzung für den Fußball (CoronaVO, CoronaVO Sport)



Unter 15 Jahre



Alle Kinder vor dem 15. Geburtstag
(keine allgem. Jahrgangsbetrachtung „U15“)

7-Tage-Inzidenz im
Landkreis/Stadtkreis



≤ 100

Gruppengröße



20 + Trainer

Ab 15 Jahre



Alle Jugendlichen und Erwachsenen ab dem
15. Geburtstag

7-Tage-Inzidenz im
Landkreis/Stadtkreis



5 Tage < 50

Gruppengröße



10 + Trainer



Nur kontaktarmer Trainingsbetrieb, kein Wettkampfbetrieb

- Zulässig sind Trainingsspiele und Übungsformen mit Abstand, keine Freundschaftsspiele u. ä.
- Unzulässig sind Partnerübungen, statisches Einüben von Standardsituationen u. ä.



Umkleideräume, Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume bleiben geschlossen

- Eltern vorab über Schließung informieren
- Auf Pünktlichkeit bei Beginn u. Ende achten, da kein Aufenthalt in Kabinen möglich



Teilnehmersdokumentation / Hygienekonzept

- Vorname, Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, ggf. Tel.-Nr. erfassen
- 4 Wochen aufbewahren

Gibt es gesundheitliche Risiken?

- Die relevanten Kontakte zwischen Spielern während eines Fußballspiels sind selten und von kurzer Dauer
- Studien aus der Bundesliga zeigen, dass ein Spieler über 90 Minuten durchschnittlich kumuliert nur ca. 7 Minuten Kontakt (< 2 Meter) zu anderen Spielern hat
- Durchschnittlich haben 2 Spieler („Pärchen“) sogar nur 18 Sekunden Kontakt (< 2 Meter) zueinander
- Aerosole verflüchtigen sich im Freien äußerst schnell, es wird daher von einem ca. 15 bis 20 Mal geringeren Infektionsrisiko als in geschlossenen Räumen ausgegangen
- Eine Untersuchung der Universität des Saarlandes und der Universität Basel hat ergeben, dass bei 750 Fußballspielen, an denen mindestens ein infizierter Spieler mitgewirkt hat, nur in einem Fall eine Infektion nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann



**Univ.-Prof. Dr. med.
Tim Meyer**
Institut für Sport und
Präventivmedizin
Universität des Saarlandes

Vors. der Medizinischen
Kommission des DFB

"Zusammengefasst bedeutet dies, dass nach aktuellem Kenntnisstand beim Fußballspielen unter freiem Himmel nur eine äußerst geringe Ansteckungsgefahr besteht."

Gibt es rechtliche Risiken für Trainer und Betreuer?

- Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann grundsätzlich gem. § 19 CoronaVO belangt werden, wer z.B. bei der Abhaltung einer Trainingseinheit die vorgegebenen Gruppengrößen nicht einhält oder Übungen durchführt, die nicht „kontaktarm“ sind
- Eine zivilrechtliche Haftung von Trainern und Betreuern in Folge der Infektion eines Spieler während des Trainings ist nahezu ausgeschlossen
 - Es müsste hierzu erwiesen sein, dass sich der Spieler im Training in Folge der Vernachlässigung von Hygienevorgaben o.ä. infiziert hat
 - Und selbst dann käme eine Haftung i.d.R. nur bei grober Fahrlässigkeit in Betracht, also dann, wenn selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht angestellt und die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt wurde

